

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Kolpingstadt Kerpen vom 08.11.2006 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22.12.2010, 13.10.2011 und 18.01.2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen.

- (2) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen in dem darin festgelegten Umfang. Die Straßenreinigung wird wöchentlich durchgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung (Straßenreinigung und/oder Winterwartung) aller übrigen Fahrbahnen, die gemäß Straßenverzeichnis nicht durch die Stadt gereinigt werden, wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen und dürfen nicht in die Straßeneinläufe eingebracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungs- und Insektenbekämpfungsmitteln (Pestizide) ist verboten.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege

so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundbuchgrundstück, d.h. das Flurstück bzw. die Flurstücke, die unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragen sind.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigung und Winterwartung) Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung gem. § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen vom 16.11.2000 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Kolpingstadt Kerpen

Verzeichnis der nach § 2 Abs. 2 durch die Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung/Winterwartung)

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkungen
Ortsteil Balkhausen			
Berrenrather Straße		X	
Gymnicher Straße		X	
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Ortsteil Blatzheim			
Bergstraße		X	
Dürener Straße	X	X	ohne Stichwege
Giffelsberger Weg		X	von Bergstraße bis Kunibertusstraße
Haagstraße		X	ohne Stichwege von Neue Pforte bis Dürener Straße
Heerweg		X	von Dürener Straße bis Kunibertusstraße
Kerpener Weg		X	von Domkauler Weg bis Kunibertusstraße
Kunibertusstraße		X	
Neue Pforte		X	von Dürener Straße bis Haagstraße
Ortsteil Brüggen			
Brüggener Straße		X	
Eifelstraße	X	X	Winterwartung nur von Heerstraße bis Westerwaldstraße
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Hunsrückstraße	X		
Kirchweg		X	von Heerstraße bis Waldstraße
Rodderweg		X	von Heerstraße bis Waldstraße
Taunusstraße	X	X	Straßenreinigung von Heerstraße (zw. Haus Nr. 467 und 469) bis Hunsrückstraße; Winterdienst von Heerstraße (zw. Haus Nr. 467 und 469) bis Westerwaldstraße (gerade Haus Nr. 2 bis 10 und ungerade Haus Nr. 3 bis 7)
Waldstraße		X	von Kirchweg bis Rodderweg
Westerwaldstraße	X	X	
Ortsteil Buir			
Bahnstraße		X	
Broichstraße		X	ohne Stichwege
Eichemstraße	X	X	ohne Stichwege
Golzheimer Straße		X	von Broichstraße bis Merzenicher Straße
Hohlweg		X	von Bahnstraße bis Manheimer Straße
Kirchenstraße		X	ohne Stichwege
Manheimer Straße		X	von Steinweg bis Blatzheimer Weg
Merzenicher Straße		X	von Bahnstraße bis Golzheimer Straße
Steinweg		X	ohne Stichwege
Talstraße	X	X	
Ortsteil Horrem			
Am langen Hau		X	bis Wacholderweg
Am Schulberg		X	
Am Stadion		X	
Auf dem Postberg		X	
Bahnhofstraße	X	X	

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkungen
Beisselstraße		X	
Clemensstraße		X	
Fontänestraße		X	
Hauptstraße	X	X	ohne Stichwege
Heideweg		X	ohne Stichweg von Apollinarisstraße bis Hemmersbacher Heide
Höhenweg	X	X	
Im alten Hof		X	
Im Bendchen		X	
Josef-Bitschnau-Straße	X	X	
Kettelerstraße		X	von Hauptstraße bis Am Stadion
Königsdorfer Straße		X	
Merodestraße		X	von Hauptstraße bis Am Stadion
Mittelstraße		X	
Mühlengraben	X	X	
Oscar-Straus-Straße		X	ohne Stichwege
Rathausstraße	X	X	
Sandweg		X	
Schiefbahn	X	X	von Höhenweg bis Theresia-von-Wüllenweber-Straße
Zum Wehrhahn		X	
Zur alten Kartbahn		X	von Hauptstraße bis Paulshau
Ortsteil Kerpen			
Alte Landstraße		X	von Hahnenstraße bis Schützenstraße
Am Falder	X	X	
Auf dem Bauer		X	von Schützenstraße bis Nordring
Boelckestraße	X	X	
Boschstraße	X	X	
Broichmühlenstraße		X	von Hahnenstraße bis Burgstraße
Brüsseler Straße		X	ohne Stichwege
Burgstraße		X	von Kölner Straße bis Broichmühlenstraße
Bussardweg		X	ohne Stichwege
Filzengraben		X	
Hahnenstraße	X	X	
Heinrich-Hertz-Straße	X	X	
Johannes-Kepler-Straße	X	X	
Kölner Straße	X	X	Straßenreinigung auf südlicher Seite bis Einmündung Broichweg und auf nördlicher Seite bis Einmündung Marienstraße
Lindenstraße		X	von Stiftsstraße bis Maarweg
Lothringer Straße	X	X	Straßenreinigung von Einmündung Philipp-Schneider-Straße bis Boelckestraße
Maastrichter Straße	X		
Marie-Curie-Straße	X	X	
Marienstraße		X	von Albert-Schweitzer-Straße bis Kölner Straße
Max-Planck-Straße	X	X	
Michael-Schumacher-Straße	X	X	
Neustraße		X	von Stiftsstraße bis Bussardweg
Nordring	X	X	ohne Stichwege
Pestalozzistraße		X	
Philipp-Schneider-Straße	X	X	
Schützenstraße		X	

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkungen
Sindorfer Straße	X	X	
Stiftsplatz	X	X	
Stiftsstraße	X	X	von Hahnenstraße bis Vinger Weg/Hermann-Josef-Baum-Straße
Visteonstraße	X	X	
Zeißstraße	X	X	Straßenreinigung von Humboldtstraße bis Einmündung Boschstraße ohne Stichwege
Ortsteil Mödrath			
Albert-Schweitzer-Straße		X	von Friedensring bis Marienstraße
Albertus-Magnus-Straße		X	von Sindorfer Straße bis St.-Quirinus-Straße
Friedensring		X	ohne Stichwege
Ortsteil Neubottenbroich			
Habelrather Straße		X	ohne Stichwege und ohne Teilstück vor Haus Nr. 2 bis 8
Horremer Straße		X	von Buchenhöhe bis Habelrather Straße
Theresia-von-Wüllenweber-Straße		X	
Ortsteil Sindorf			
Am Entenpfuhl		X	
Am Gewerbehof I u. II	X	X	
Am Keuschenend		X	ohne Stichwege und ohne Verbindungsstück entlang der Haus Nr. 93 bis 101
Berliner Ring	X	X	
Breite Straße		X	von Hüttenstraße bis Zum Breitmaar
Bruchhöhe	X	X	
Daimlerstraße	X	X	
Dieselstraße	X	X	
Erftstraße	X	X	von Kerpener Straße bis Erfttalstraße
Europaring	X	X	
Fuchsiusstraße		X	
Hegelstraße		X	
Heppendorfer Straße	X	X	
Herrenstraße		X	von Hüttenstraße bis Weyerstraße
Hüttenstraße	X	X	ohne Stichwege
Karl-Ferdinand-Braun-Straße	X	X	
Kerpener Straße	X	X	
Nordstraße	X	X	ohne Stichwege
Ottostraße	X	X	
Paul-Klee-Straße		X	von Am Entenpfuhl bis Nordstraße
Siemensstraße	X	X	
Thaliastraße	X	X	
Wankelstraße	X	X	
Weyerstraße		X	von Kerpener Straße bis Herrenstraße
Zum Breitmaar		X	von Am Keuschenend bis Breite Straße
Zum Vogelrutherfeld		X	
Ortsteil Türnich			
Alfred-Nobel-Straße	X	X	
Am Markt		X	
Fraunhoferstraße	X	X	
Geigerstraße	X	X	
Heerstraße	X	X	ohne Stichwege
Heinkelstraße	X	X	
Heisenbergstraße	X	X	

Ortsteil/Straße	Straßen- reinigung Fahrbahn	Winter- wartung Fahrbahn	Bemerkungen
Maximilianstraße		X	
Otto-Hahn-Straße	X	X	
Röntgenstraße	X	X	
Rosentalstraße		X	ohne Stichwege